

Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V.

– Satzung –

§ 1 – Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V.“. Die Kurzform lautet „EUD Magdeburg e.V.“. Er ist beim zuständigen Registergericht im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Soweit dort keine eigenen Kreisverbände bestehen, umfasst der Wirkungskreis der Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. auch die folgenden Landkreise:
 - a) Altmarkkreis Salzwedel,
 - b) Landkreis Börde,
 - c) Landkreis Jerichower Land,
 - d) Landkreis Stendal,
 - e) Salzlandkreis.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit umfassenden Rechten ausgestatteten Parlament,
 - b) die allgemeine Förderung eines demokratischen Staatswesens und

- c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der unter a) und b) genannten Zwecke.
2. Die Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. ist eine überparteiliche und überkonfessionelle, politische Organisation. Sie ist keine Partei. Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist sie bestrebt, die öffentliche Meinung, die Parteien, die Parlamente und Regierungen für eine parlamentarisch-demokratische Vereinigung der Völker Europas zu gewinnen.
 3. Die Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. ist Teil der Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg sowie zur Europa-Union Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin.
 4. Die Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland e.V. und der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative, rechtstaatliche und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der Völker Europas erstreben.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. können natürliche Personen werden, wenn sie sich für die Erfüllung des Vereinszwecks

einsetzen und die Satzung des Vereins anerkennen sowie die die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, teilen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, erworben. In Ausnahmefällen kann dieser Antrag über die Europa-Union Deutschland e.V. oder die Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. eingereicht werden. Gegen die Aufnahme kann der Vereinsvorstand in begründeten Einzelfällen binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags ein Veto einlegen. Gegen dieses Veto kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des Vorstands.

2. Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts können Fördermitglieder der Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. werden, wenn sie sich für die Erfüllung des Vereinszecks einsetzen und die Satzung des Vereins anerkennen sowie die die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, teilen. Fördermitglieder unterstützen die Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. ideell und materiell. Sie sind auf der Mitgliederversammlung nicht Antrags-, Wahl- oder Stimmberechtigt. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber der Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. erworben. In Ausnahmefällen kann dieser Antrag über die Europa-Union Deutschland e.V. oder die Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. eingereicht werden. Gegen die Aufnahme kann der Vereinsvorstand in begründeten Einzelfällen binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags ein Veto einlegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern der Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V. berufen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins, sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit.

§ 5 – Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu leisten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Rechte, Freiheiten und Grundsätze die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, missachtet. Grund für einen Ausschluss kann auch sein, dass das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch dagegen einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstands.
4. Wenn ein Vereinsmitglied eine vergütete haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Verein wahrnimmt, ruhen für den Zeitraum dieser Tätigkeit seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Dazu werden alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

2. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über die Leitlinien der Arbeit des Vereins und beschließt insbesondere über:

- a) den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstands,
- b) den Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- c) die Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- d) die Finanzordnung,
- e) die Jahresplanung und den Wirtschaftsplan und
- f) die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder:

- g) den Vorstand,
- h) die beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und
- i) die Delegierten zur Landesversammlung.

3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Der Termin soll im ersten Quartal des Jahres sein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder 1/3 aller Vereinsmitglieder dies unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, der die Mitglieder des Vereins in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einladen muss, zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands maßgebend. Anträge von Mitgliedern sind zu behandeln, wenn diese sieben Tage vor der Versammlung in Textform bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden eingegangen sind.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Datum, Zeit, Ort und Teilnehmer der Versammlung sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthält. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer mit ihrer Unterschrift.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
 - e) bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Sofern in der Landeshauptstadt Magdeburg ein Kreisverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. besteht und kein Mitglied des Vorstands diesem angehört, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Magdeburger Kreisverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. als zusätzliche Beisitzerin bzw. zusätzlichen Beisitzer kooptieren.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
5. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Quartal statt. Sie werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Die bzw. der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstands weitere Personen als Gäste einladen. Diese nehmen beratend an der Sitzung teil. Mitglieder des Kreisverbands, die einem Organ der Europa Union Deutschland e.V. oder der Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. angehören, sollen eingeladen werden.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Datum, Zeit, Ort und Teilnehmer der Versammlung sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten

gefassten Beschlüsse enthält. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer mit ihrer Unterschrift.

§ 9 – Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung von Aktivitäten des Vereins kann der vom Vorstand ein Arbeitskreis eingesetzt werden. Ein Arbeitskreis ist kein Organ des Vereins, er berät den Vorstand bei der Bearbeitung eines abgegrenzten Themengebiets.
2. Arbeitskreise werden zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr eingerichtet, eine Verlängerung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Ein Arbeitskreis besteht aus mindesten drei und höchstens neun Mitgliedern. Für die Mitarbeit in Arbeitskreisen kann der Vorstand auch Nichtmitglieder berufen. Die Leitung des Arbeitskreises soll von einem Mitglied des Vereinsvorstands wahrgenommen werden.

§ 10 – Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt. An Wahlen und Abstimmungen können nur persönlich in der Versammlung anwesende Mitglieder teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sie sind geheim durchzuführen, wenn ein in der Versammlung anwesendes Mitglied dies verlangt.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten und ggf. zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
4. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Abwahl des Vorstand bzw. zur Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder repräsentieren müssen.

§ 11 – Finanzwirtschaft, Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung. Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
2. Über die im Laufe eines Jahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben wird ein Wirtschaftsplan erstellt, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Zur Kontrolle der Rechnungslegung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, denen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
4. Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung regelt das Nähere, insbesondere:
 - a) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - b) die Vereinnahmung von Zuwendungen Dritter,
 - c) die Ermächtigung des Vorstands unvorhergesehene und unabweisbare Zahlungen für den Verein zu leisten und
 - d) das Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn diese Stimmen mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder repräsentieren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten bestehende aktive Vermögen des Vereins an die Europa-Union Deutschland e.V. (registriert beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Rg.-Nr. 19657 Nz.), die es nur im Sinne dieser

Satzung sowie zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 13 – Vereinfachte Satzungsänderung

1. Aus Gründen der Rechtskonformität erforderliche Satzungsänderungen, insbesondere auf Hinweis des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts, können vom Vorstand vorgenommen werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind über die erfolgten Satzungsänderungen unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2017 beschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Beschluss in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen der Europa-Union Deutschland Kreisverband Magdeburg e.V.

§ 15 – Übergangsvorschriften

1. Der bei in Kraft treten dieser Satzung im Amt befindliche Vorstand führt seine Geschäfte bis zur nächsten nach dieser Satzung zu ladenden Mitgliederversammlung, die spätestens bis zum 31. Dezember 2018 stattfinden muss, fort. Sodann ist ein neuer Vorstand nach den Vorschriften dieser Satzung zu wählen.
2. Für die bei in Kraft treten dieser Satzung im Amt befindlichen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.